



MERKBLATT zur Klassenzuteilung und zum Schulweg

1. Klassenzuteilung

Bei der Zuteilung zu einer Schule oder Klasse (§ 26 des Volksschulgesetzes VSG) handelt es sich um eine Anordnung organisatorischer Art, welche die Mitwirkung der Eltern nicht vorsieht. Für die Zuteilung zu den Schulhäusern und Klassen stellt das Volksschulrecht folgende Regeln auf:

- § 26 VSG bestimmt, dass die Schülerinnen und Schüler einer Klasse zugeteilt werden.
- § 21 VSV Abs. 1 schreibt für die Primarschule vor, dass in der Regel eine Klassengrösse von 25 Kindern (einklassige Klassen) nicht überschritten werden darf.
- Für die Zuteilung zu den Schuleinheiten und damit in der Regel zu den Schulhäusern ist die Schulpflege, für die Zuteilung zu den Klassen die Schulleitung zuständig.
- Gemäss § 25 der Volksschulverordnung VSV ist bei der Zuteilung der Schülerinnen und Schüler auf die Länge und die Gefährlichkeit des Schulweges und auf eine ausgewogene Zusammensetzung der Klasse zu achten. Bei der Beantwortung der Frage, wie die Klassen ausgewogen zusammengesetzt sind, werden die Leistungsfähigkeit, die soziale und sprachliche Herkunft der Schülerinnen und Schüler sowie die Verteilung der Geschlechter berücksichtigt.
- § 6 Abs. 2 VSG bestimmt, dass beim Wechsel von der Unter- in die Mittelstufe (3. -> 4. Klasse) «in der Regel die für die Klasse verantwortliche Lehrperson und wenn möglich die Zusammensetzung der Klasse» wechselt.

Es gehört zum Leben, dass sich Verhältnisse ändern und neue Herausforderungen gemeistert werden müssen. Die Bindung an das Legalitätsprinzip verbietet es der Schulbehörde und der Schulleitung, andere als die vom Recht vorgesehenen Zuteilungskriterien anzuwenden. Ansonsten würden sie eine Gesetzesverletzung begehen (Ermessensüberschreitung) und es bestünde Gefahr, dass das Rechtsgleichheitsgebot verletzt würde. So können Eltern nicht verlangen, dass ihr Kind zusammen mit einem Geschwister, einer guten Freundin oder einem guten Freund zugeteilt wird. Auch sind innerfamiliäre Umstände (z.B. berufliche Beanspruchung der Eltern, Anwesenheitszeiten von Eltern), ausserschulische Aktivitäten (sportliche und kulturelle Tätigkeiten der Kinder) oder die (ausserfamiliäre) Betreuungssituation keine Zuteilungskriterien. Weiter dürfen die Schulleitungen frühere Dispositionen, die Eltern allenfalls im Hinblick auf einen erwarteten Schulweg getroffen haben (z.B. Lage des Wohnorts), nicht berücksichtigen.

Aus diesen Gründen ergibt sich die Schlussfolgerung, dass nur diejenigen Gesuche berücksichtigt werden können, welche auch eine rechtliche Grundlage haben. Die Schulpflege und die Schulleitungen tun ihr Möglichstes, um alle Kinder unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben zufriedenstellend zuzuteilen.

2. Schulweg

Auch der Schulweg bildet. Hettlingen ist eine relativ kleine Gemeinde und der Schulweg absolut zumutbar.

Die Schulwege werden in regelmässigen Abständen von der Kantonspolizei Zürich, Abteilung Kinder- und Jugendinstruktion, begutachtet.

Für die Kinder ist der Schulweg ein besonderes Erlebnis. Er bietet die Möglichkeit, sich mit Gleichaltrigen zu treffen und trägt zur motorischen, intellektuellen und sozialen Entwicklung bei. Daher sollen Kinder ihren Schulweg eigenständig zu Fuss oder mit dem Velo zurücklegen können. Indem die Kinder den Schulweg alleine bewältigen, wird zudem ihre Sicherheit gefördert. Sie lernen auf dem Schulweg sich selbständig im Strassenverkehr zu bewegen.

Ihr Kind braucht keinen Taxidienst sondern Freiraum. Eine Studie des ADAC zeigt, dass gerade Eltern, die ihr Kind mit dem Auto bringen, die Sicherheit der anderen Kinder gefährden. Die vielen Autos sorgen oft für gefährliche Situationen. Seien Sie ein Vorbild für Ihr Kind. Bringen Sie ihm das korrekte Verhalten auf dem Schulweg bei. Begleiten Sie es anfangs zu Fuss oder mit dem Velo in die Schule.

Grundsätzlich liegt der Schulweg im Verantwortungsbereich der Eltern. Die Eltern entscheiden, wie ihr Kind den Schulweg zurücklegen soll. Die Gemeinde hat nur Massnahmen zu ergreifen, wenn der Schulweg für einzelne Schülerinnen und Schüler unzumutbar ist.

Dieses Merkblatt erläutert die wesentlichen gesetzlichen Grundlagen und hilft die Zumutbarkeit eines Schulweges zu beurteilen. Es kann jedoch die Beurteilung des Einzelfalles nicht ersetzen.

A. Gesetzliche Grundlagen

- *Bundesverfassung Art. 19 und 62*
Gemäß diesen Gesetzesartikeln ist der Unterricht an den öffentlichen Schulen unentgeltlich. Daraus wird abgeleitet, dass die Schülerinnen und Schüler in ihren Wohnsitzgemeinden nicht nur Anspruch auf unentgeltlichen Unterricht haben, sondern auch, dass der Schulweg für sie keine zumutbare Erschwerung des Schulbesuches bedeutet. Ist der Schulweg zu weit, zu mühsam oder mit unzumutbaren Gefahren verbunden, haben Kantone und Gemeinden Abhilfe zu schaffen.
- *Volksschulverordnung Art. 8 Abs. 3*
Können Schülerinnen und Schüler den Schulweg auf Grund der Länge oder Gefährlichkeit nicht selbständig zurücklegen, ordnet die Schulpflege auf eigene Kosten geeignete Massnahmen an.
- *Volksschulverordnung Art. 25 Abs. 1, 1. Satz*
Bei der Zuteilung der Schülerinnen und Schüler zu den Schulen und Klassen ist auf die Länge und Gefährlichkeit des Schulweges und auf eine ausgewogene Zusammensetzung zu achten.
- *Volksschulverordnung Art. 66 Abs. 2*
Die Verantwortung für die Schülerinnen und Schüler auf dem Schulweg liegt bei den Eltern.

B. Kriterien für einen zumutbaren Schulweg

Ob ein Weg als zumutbar erscheint, hängt im Wesentlichen von drei Kriterien ab: von der Person des Schülers, von der Art des Schulweges (Länge, Höhenunterschied, Beschaffenheit) und von der Gefährlichkeit des Weges¹.

¹ Bundesrat 1.7.1998 iS Association X.

- *Person der Schülerin, des Schülers*
Bei der Beurteilung der Frage, welche Anforderungen an ein Kind im Hinblick auf den Schulweg gestellt werden können, entscheiden das Alter, die physischen und die intellektuellen Fähigkeiten. Was einem gesunden Achtklässler ohne weiteres zugemutet werden darf, kann für ein Kind im Kindergartenalter oder für ein behindertes Kind weit jenseits seiner Möglichkeiten liegen².
An Kinder im Kindergartenalter können nicht die gleichen Anforderungen gestellt werden, weder intellektuell, noch körperlich, noch in ihrem Verhalten. Für die Kindergartenkinder muss ein gefahrloser Weg zu einem möglichst nahe gelegenen Kindergarten sichergestellt werden.
- *Länge und Art des Schulweges*
Kommen keine zusätzlichen Erschwernisse hinzu, wie bedeutende Höhenunterschiede, besonders steile Partien, so gelten rund 2,5 Kilometer in jedem Fall als zumutbar, auch für Kinder im Kindergartenalter². Diese Weglänge entspricht der im Allgemeinen anerkannten Distanz.
- *Gefährlichkeit des Schulweges*
Ein Schulweg wird oft subjektiv als gefährlich empfunden. Die Beurteilung der Gefährlichkeit soll aber möglichst objektiv, anhand von anerkannten Indizien (Strassen ohne Trottoirs oder Radstreifen, Übergänge über stark befahrene Strassen, längere Partien durch einsame Wälder) erfolgen.
Grundsätzlich ist es Sache der Gemeinde für einen sicheren Schulweg zu sorgen (z.B. bauliche Massnahmen, wie das Anlegen von Trottoirs).

Benützung von Velos und anderen Fahrgeräten auf dem Schulweg

Der Schulweg steht in der Verantwortung der Eltern. Die Schule kann deshalb hier lediglich Empfehlungen abgeben. Bei der Benützung von Fahrrädern, Kickboards, Inline-Skates etc. besteht ein erhöhtes Unfallrisiko. Die Eltern können bei Unfällen für die entstehenden Kosten haftbar gemacht werden. Die Schule empfiehlt den Eltern deshalb für eine ausreichende Privathaftpflichtversicherung besorgt zu sein.

Auf dem Schulareal selbst ist die Benützung der oben genannten Geräte während der Schulzeit aus Sicherheitsgründen untersagt.

²Herbert Plotke, Schweizerisches Schulrecht, 2. Auflage, 2003